

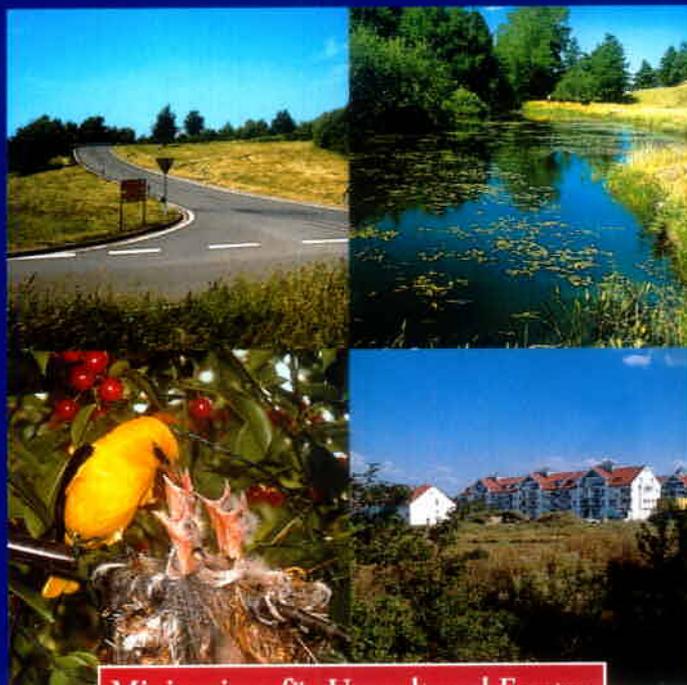
Rheinland-Pfalz



Wie ist das eigentlich mit der Eingriffsregelung?

» Eingriffsregelung?

Das ist doch wieder so ein Umweltgesetz – kompliziert, lästig, unnötig. Wer kennt sich da schon aus? »



» Eingriffsregelung?

Jeder, der Maßnahmen plant, die zu Schäden an Natur und Landschaft führen können, ist verpflichtet, diese zu vermeiden. Wenn das nicht oder nur teilweise möglich ist, ist er für die „Reparatur“ des Schadens verantwortlich. Das ist vernünftig und sichert unsere Lebensqualität. »

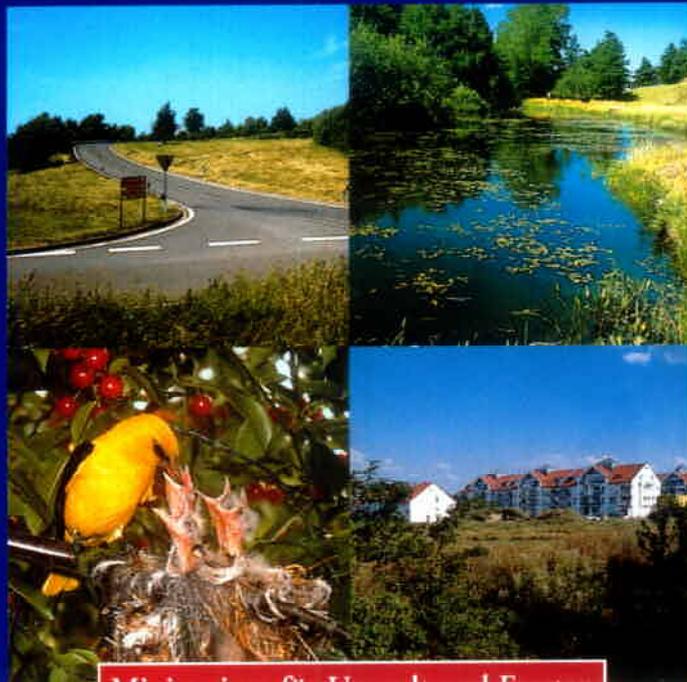
Rheinland-Pfalz



Wie ist das eigentlich mit der Eingriffsregelung?

» Eingriffsregelung?

Das ist doch wieder so ein Umweltgesetz – kompliziert, lästig, unnötig. Wer kennt sich da schon aus? »



» Eingriffsregelung?

Jeder, der Maßnahmen plant, die zu Schäden an Natur und Landschaft führen können, ist verpflichtet, diese zu vermeiden. Wenn das nicht oder nur teilweise möglich ist, ist er für die „Reparatur“ des Schadens verantwortlich. Das ist vernünftig und sichert unsere Lebensqualität. »

Wollen Sie mehr über die Eingriffsregelung wissen?

Dann fragen Sie uns:

- ☛ die Kreisverwaltungen und Bezirksregierungen als Untere bzw. Obere Landespflegebehörden,
- ☛ das Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht,
- ☛ oder fordern Sie die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ oder Informationen zum „Ökokonto“ bei der Pressestelle des Ministeriums für Umwelt und Forsten an.

Eingriffsregelung – ein Plus für uns alle.

Fortschritt und Entwicklung? Aber natürlich!

Keine Frage: Wir alle sind in unserem Land auf gute Verkehrsverbindungen, moderne Industrieanlagen und Wohnungsbau angewiesen. Daß wir uns aber mit diesen Veränderungen in unserer Gegend wohl und zuhause fühlen, liegt in unserer Hand. Ökonomie, Ökologie und soziale Aspekte gehören dabei zusammen.

Was genau sind Eingriffe in Natur und Landschaft?

Eingriffe sind Vorhaben, die den Naturhaushalt – das Zusammenspiel von Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tieren – und das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Dazu zählen

- der Bau von Straßen, Wegen, Eisenbahnlinien und Gebäuden,
- der Ausbau von Gewässern
- die Rodung von Wald
- die Beseitigung von Bäumen, Hecken und Tümpeln
- Abgrabungen oder Aufschüttungen und
- der Abbau von Kies, Sand, Ton oder Gestein.

Es geht uns gut, wenn es unserer Landschaft gut geht.

Für Eingriffe in unsere Landschaften und damit in unseren eigenen Lebensraum tragen wir alle die Verantwortung. Deshalb müssen wir darüber nachdenken, was wir der Landschaft und damit auch uns selbst zumuten wollen. Das bedeutet nicht, die Zeit zurückzudrehen und Freilichtmuseen zu schaffen. Im Gegenteil: Es geht darum, Natur und Landschaft behutsam weiterzuentwickeln – dort, wo es notwendig ist. Und es geht darum, das Typische unserer Landschaft zu bewahren – dort wo es gewünscht ist. Mit den und für die Menschen, die darin leben und arbeiten.

Dabei unterstützt uns die Eingriffsregelung. Sie hilft, so zu planen, daß sich die Qualität von Natur und Landschaft nicht verschlechtert. Damit sich auch spätere Generationen noch in ihr und mit ihr entwickeln können. Damit auch später noch Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume bleiben.

„ Diese Eingriffsregelung geht doch an unseren Bedürfnissen total vorbei. Sie verhindert wichtige Umgehungsstraßen und Kleingärten für Naturfreunde. Also, ich kann da keinen Vorteil erkennen! „

„ Das sind doch keine Schikanen! Die Eingriffsregelung hilft doch dabei, unnötige Beeinträchtigungen der Natur zu vermeiden. Deshalb begleitet sie die Planungen bei bestimmten Vorhaben. Und zwar so weitsichtig, daß sich das auch rechnet. „



Die Vulkaneifel ist eine einzigartige Landschaft mit Vulkankegeln, Maaren, Feldern und Wald. Sie hat einen unverwechselbaren, eigenen Charakter, den es bei notwendigen Veränderungen zu bewahren gilt. Und genau das ist der Maßstab dafür, wo und wie Eingriffe in dieser Landschaft geplant werden können.

Naturhaushalt und Landschaftsbild sind – oft unbewußt – Teil unseres Denkens und Handelns. Denn wir leben nicht nur von der Natur, sondern vor allem auch mittendrin.

Es liegt daher in unserem ureigensten Interesse, die Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild auf Dauer zu erhalten. Das können wir erreichen, indem wir über mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Auswirkungen frühzeitig nachdenken. Indem wir uns vor allem darum bemühen, die umweltverträglichste Lösung zu finden. Indem wir – wenn sich Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht vermeiden lassen – nach einem sinnvollen Ausgleich suchen.

Vorausschauend denken – für nachhaltige Lösungen

Die Eingriffsregelung interessiert sich bereits bei der Planung von Vorhaben für die möglichen Folgen. Sie geht von zwei Prinzipien aus:

1. dem Vorsorgeprinzip:

Vermeiden ist besser als heilen.

2. dem Verursacherprinzip:

Wer den Schaden verursacht, ist auch für die Reparatur verantwortlich.

Das heißt, für die Zukunft planen: Wer einen Eingriff in Natur und Landschaft unternimmt, tut dies so schonend wie möglich. Für trotzdem verbleibende Beeinträchtigungen führt er Ausgleichsmaßnahmen durch, damit in naher Zukunft wieder eine vergleichbare Lebensqualität erreicht wird.

Flexible Planung – individuelle Lösungen

Nicht alle Auswirkungen eines Projektes sind vermeidbar oder auszugleichen. Sprechen trotzdem wichtige Gründe für die Verwirklichung des Vorhabens, wird Ersatz geschaffen.

Wenn z.B. für eine neue Straße Flächen asphaltiert werden, sind an anderer Stelle Versiegelungen zu beseitigen. Nur wenn auch Ersatzmaßnahmen nicht möglich sind, erfolgt eine zweckgebundene Ausgleichszahlung an das Land, um damit Maßnahmen durchzuführen, die an anderer Stelle Naturhaushalt und Landschaftsbild aufwerten.

Beim Vollzug der Eingriffsregelung arbeiten Vorhabenträger, Zulassungsbehörde und Landespflegebehörde eng zusammen. Der Vorhabenträger erstellt die Unterlagen, auf deren Basis der Eingriff beurteilt und Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt werden. Die Zulassungsbehörde bittet die Landespflegebehörde hierzu um ihre fachliche Stellungnahme. Dann entscheidet die Zulassungsbehörde nach Abwägung der verschiedenen Belange, ob das Vorhaben zulässig oder unzulässig ist.

Bauleitplanung und Ökokonto

Bei der Planung von Baugebieten entscheiden die Gemeinden über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Aufbauend auf der Landschaftsplanung können die notwendigen Maßnahmen bereits vor Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt werden. Die ökologische Aufwertung der auf einem Ökokonto „eingebuchten“ Flächen wird später mit den Beeinträchtigungen durch neue Baugebiete „verrechnet“. Das ermöglicht vorsorgende, kostengünstige und flexible Lösungen und hilft der Natur, sich zu stabilisieren, bevor sie weiteren Schaden nimmt. Ausgleichsflächen im Umfeld der Baugebiete können auch als naturnahe Spielräume dienen, soweit ihre Funktion für den Naturhaushalt eine solche Nutzung erlaubt.

„Kaum will man mit einem neuen, gut ausgebauten Radweg wirklich einmal etwas für seine Bürger tun, wird man sofort abgeblockt. Da wollen die von der Kreisverwaltung einem doch einreden, daß so ein Radweg Lebensräume von Tieren zerstört.“

Ein guter Anfang: Die angemessene Planung.

Projekt

beeinträchtigt Naturhaushalt
und Landschaftsbild (= Eingriff)

Zulassung
mit Auflagen

ja

„Sind Beeinträchtigungen
durch den Eingriff
vermeidbar?“

nein
oder nur teilweise

Zulassung
mit Auflagen

ja

„Ist die Beeinträchtigung
ausgleichbar?“

nein
oder nur teilweise

Zulassung
mit Auflagen

ja

„Sind beeinträchtigte
Funktionen ersetzbar?“

nein
oder nur teilweise

Zulassung mit Auflagen
und Ausgleichszahlung

nein

Ablehnung

„ Mit dem
Fahrrad unser
Land zu erkunden,
macht auch mir
Spaß. Aber nicht,
wenn durch die
Radwege Lebens-
räume seltener
Tier- und Pflan-
zenarten zerstört
werden. Voraus-
schauende Planung
denkt auch an
Alternativen.“

„ Eine moderne Gesellschaft braucht leistungsfähige Verkehrswege. Aber das Planen wird einem in unserem Land übertrieben schwer gemacht. Denkt man auch nur über eine wichtige Umgehungsstraße nach, melden sich gleich Behörden und natürlich die Naturschutzverbände mit ihren Forderungen. ”

Die Eingriffsregelung – eine effektive Hilfe bei der Planung.



Die Eingriffsregelung ist auch ein Verwaltungsverfahren. Es funktioniert am besten, wenn sich alle an einen Tisch setzen und gemeinsam nach Lösungen suchen.

Immer dann, wenn ein neues Projekt geplant wird, muß eine entsprechende Genehmigung eingeholt werden. Bringt das Vorhaben auch Eingriffe in Natur und Landschaft mit sich, wird der Aufwand in der Regel kaum größer: Die Eingriffsregelung ist an das ohnehin notwendige Verfahren gekoppelt.

Kooperation – das ist unsere Chance!

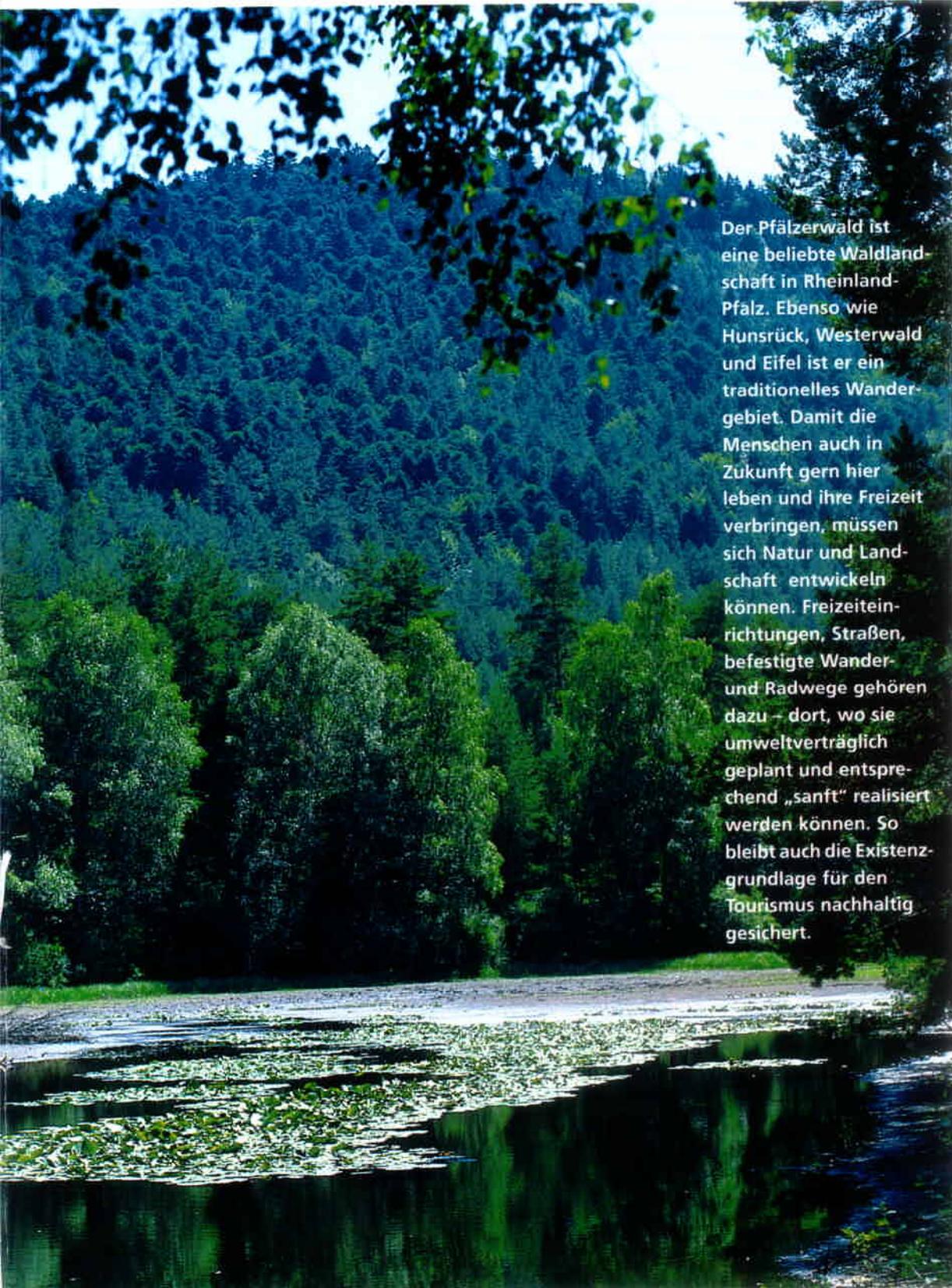
Die Eingriffsregelung ist auf Kooperation angewiesen. Nur so gibt es eine tragfähige Lösung für das Projekt. In der Praxis bedeutet dies, daß sich die jeweilige Genehmigungsbehörde mit dem Vorhabenträger, dem Planer und der Landespflegebehörde zusammensetzt. Ein unkomplizierter Weg, der schnell zu gemeinsamen, umweltverträglichen Lösungen führt.

Wenn es um größere Projekte wie neue Straßen, Eisenbahnlinien, Flurbereinigungen oder Hochwasserschutz geht, sind umfangreichere Planungen erforderlich. Dann erweitert die Genehmigungsbehörde den Kreis der Beteiligten – auch die anerkannten Naturschutzverbände sitzen jetzt mit am Tisch, um ihr Wissen und ihre Vorschläge einzubringen.

Ganz gleich, ob es sich um Großprojekte oder kleinere Veränderungen in Natur und Landschaft handelt - nachhaltige Lösungen können nur durch Kooperation entstehen. Und: Wer früher fragt, kommt schneller ans Ziel!



Wer fragt, gewinnt: Gesprächspartner, Ideen – und Zeit.



Der Pfälzerwald ist eine beliebte Waldlandschaft in Rheinland-Pfalz. Ebenso wie Hunsrück, Westerwald und Eifel ist er ein traditionelles Wandergebiet. Damit die Menschen auch in Zukunft gern hier leben und ihre Freizeit verbringen, müssen sich Natur und Landschaft entwickeln können. Freizeiteinrichtungen, Straßen, befestigte Wander- und Radwege gehören dazu – dort, wo sie umweltverträglich geplant und entsprechend „sanft“ realisiert werden können. So bleibt auch die Existenzgrundlage für den Tourismus nachhaltig gesichert.

men. Und uns allen rückt der Verkehrslärm immer näher. Deshalb muß man sich die Trassenführung genau überlegen. Dazu setzen wir uns frühzeitig mit allen Beteiligten an einen Tisch. Um die unterschiedlichen Interessen unter einen Hut zu bringen – und sinnvolle, tragfähige Lösungen zu finden!



„ Seit 50 Jahren können wir uns auf den begradigten Bach hinterm Haus verlassen: Wenig Unkraut und die optimale Nutzung von Grund und Boden. Und nun soll als Ausgleich für die neue Straße alles renaturiert werden. Für uns bedeutet das Ernteverluste, weil sich der Bach dann wieder mitten durch unsere Felder schlängelt. Da kommt man mit dem Traktor einfach nicht mehr hin! „



Bei der Eingriffsregelung stehen die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Natur und Landschaft im Mittelpunkt. Im Gesetz heißt das „Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild“.

Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere bilden das dynamische System **Naturhaushalt**. Auch der Mensch bestimmt dabei die Entwicklungschancen und -risiken. Der Begriff **Landschaftsbild** faßt all das zusammen, was wir als Umgebung erleben – was wir sehen, riechen, fühlen, hören und schmecken. Das Landschaftsbild vermittelt uns Identität und Heimat, Erlebnis und Erholung.

Die Eingriffsregelung steuert Veränderungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung. Dabei werden Boden, Wasser, Klima, Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild in ihrer Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen durch das geplante Vorhaben und nach ihrer Schutzwürdigkeit beurteilt. Zugleich wird ermittelt, ob „Schadenersatz“ erforderlich wird. Der Maßstab für Art und Umfang der entsprechenden Maßnahmen ergibt sich aus Art und Umfang des Verlusts, den die Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild erleiden. Der Verursacher eines Eingriffs muß daher für sein Vorhaben nachweisen, daß die Lebensqualität nach dem Eingriff genau so hoch ist wie vorher.



Zum Beispiel: Renaturierung eines Gewässers als Ausgleichsmaßnahme

Eine optimale Ausgangssituation war schon mit einfachsten Mitteln möglich. Und zwar ohne Oberbodenauftrag, ohne Einsaat und ohne Bepflanzung. Und so sieht diese Gewässerstrecke sechs Jahre später aus. Eine Maßnahme, die sich gelohnt hat.

Die Eingriffsregelung. Das Ergebnis kann sich sehen lassen.



Zum Beispiel: Bauen

Die Anforderungen der Eingriffsregelung werden auch von den Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt. Ein neues Gewerbegebiet wurde so gestaltet, daß Regenwasser versickern kann. Zu asphaltierende Verkehrsflächen wurden minimiert und ausreichend Lebensraum für alle erhalten: Für die Bewohner und die Natur. Solche **Vermeidungsmaßnahmen** entsprechen gleichzeitig auch wasserwirtschaftlichen Zielen.



Zum Beispiel: Straßenbau

Beim Ausbau einer Landesstraße konnte als **Ausgleich** für die unvermeidbare Beseitigung von 14 alten Alleebäumen eine 300 Meter lange Baumreihe zwischen Straße und parallel geführtem Radweg angelegt werden.



Zum Beispiel: Flurbereinigung

Als **Ersatz** für Beeinträchtigungen durch Wegebaumaßnahmen wurden noch vorhandene Streuobstwiesen ergänzt und erweitert. Das wirkt sich unter anderem positiv auf die Lebensmöglichkeiten gefährdeter Vogelarten wie Steinkauz und Pirol aus und betont das Typische des Ortsrands.

Gewässern ihren natürlichen Verlauf zurückzugeben, ist eine echte Chance! So verhindert ein geschlängelter – und damit längerer – Bachlauf gerade durch seine Länge das Hochwasserrisiko. Die Aufwendungen für die **Gewässerpflege** werden geringer. Das spart der **Allgemeinheit Kosten** und nützt der **Natur** – und damit auch **uns selbst**. **Außerdem** sieht ein **naturnaher Gewässerlauf** einfach schöner aus als **schnurgerade Kanäle**.





Die Eingriffsregelung trägt dazu bei, die Funktionsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild dauerhaft zu stabilisieren. Das ist keine einfache Aufgabe: Naturhaushalt und Landschaftsbild sind komplexe Systeme. Deshalb ist es wichtig, transparent zu machen, wie die Eingriffsregelung „funktioniert“.

Häufig wird gefragt, welche Untersuchungsmethoden anzuwenden sind oder nach welchen Maßstäben zu beurteilen ist, ob Beeinträchtigungen entstehen können und wie sie auszugleichen sind. Die Landespflegeverwaltung hat deshalb Hinweise entwickelt, die den Umgang mit der Eingriffsregelung für Vorhabenträger, Genehmigungs- und Landespflegebehörden, Planer und andere Beteiligte erleichtern.

Eine klare Sache: Die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“

Die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ erleichtern deren Handhabung durch Standardisierungen, durch Einführung von Konventionen und einer neuen Planungsmethode für das Biotoppotential. Mit dem Ziel, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, zu straffen und bei allen Beteiligten mehr Entscheidungssicherheit zu schaffen. Die Handhabung der Eingriffsregelung wird transparenter und verständlicher.

Frühzeitige Kooperation für mehr Planungsqualität

Die Hinweise stellen den aktuellen „Stand der Technik“ für die Eingriffsregelung in Rheinland-Pfalz dar. In Zukunft können Vorhabenträger und die von ihnen beauftragten Planungsbüros frühzeitiger und genauer abschätzen, welche Folgen sich aus dem Vorsorge- und Verursacherprinzip der Eingriffsregelung ergeben: Die Hinweise erläutern den Weg für die konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten. Außerdem zeigen sie, welche Informationen das Land bereitstellt und welche neuen, richtungsweisenden Ansätze es verfolgt – zum Beispiel durch die Planung Vernetzter Biotopsysteme.

Damit sich unser Land zukunftsfähig entwickeln kann, müssen Verwaltungsverfahren effektiviert werden. Ökologische Belange sind dabei mit dem gleichen Stellenwert wie alle anderen uns betreffenden gesellschaftlichen und ökonomischen Fragen und Aufgaben zu berücksichtigen. Die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ bieten dafür eine übersichtliche Entscheidungshilfe.



Die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ – für mehr Transparenz im Verwaltungsverfahren.



**Die Eingriffsregelung –
Instrument für eine
nachhaltige Entwicklung.**